



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

34. Jahrgang, Nr. 6 Dresden, 28. Juni 2024

Inhalt

40. Schlichtungsordnung des Caritasverbands für das Bistum Dresden-Meißen e.V.	95
41. Generaldekrete der deutschen Bischofskonferenz	106
42. Heiliges Jahr 2025 – Bistumswallfahrt	113
43. Die Feier der heiligen Messe – Hochgebet in leichter Sprache	113
44. Mitteilung der Stabsstelle Prävention	114
45. Ordnung für den Urlaub von Priestern im Bistum Dresden-Meißen ...	114
46. Nachruf für Pfarrer i. R. Michael Dittrich	117
47. Personalien	118

40. Schlichtungsordnung des Caritasverbands für das Bistum Dresden-Meißen e.V.

I. SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle des Caritasverbands für das Bistum Dresden-Meißen e. V.“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V. (im Folgenden: „DiCV“).

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich caritativer Rechtsträger und deren Einrichtungen, die Mitglieder des DiCV sind und dem Regelungsbereich der AVR unterliegen.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstnehmer/innen und ihren Dienstgeber/innen aus dem bestehenden Dienstverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der AVR unterfallen.
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgeber/innen und Dienstnehmer/innen in Einrichtungen der Caritas im Bistum Dresden-Meißen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für die/den Dienstnehmer/in nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.
- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (6) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 AVR bleiben unberührt.
- (7) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer.
- (2) ¹Diese besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus zwei Beisitzer/innen. ²Die/Der Vorsitzende erstellt im Benehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. ³Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen. ⁴Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende vertreten sich wechselseitig in den Fällen, in denen diese/r ihr/sein Amt nicht wahrnehmen kann.

§ 4 Vorsitz und Beisitzer/innen

- (1) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sollen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) ¹Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen, aufgrund ihrer Kenntnis der Verhältnisse in der Caritas für das Amt geeignet sein und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. ²Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.
- (3) Je ein/e Beisitzer/in muss aus dem Kreis der Dienstnehmer/innen und aus dem Kreis der Dienstgeber/innen stammen und im Zeitpunkt der Berufung in einem nicht nur geringfügigen Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger stehen, der Mitglied des DiCV ist und dem Regelungsbereich der AVR unterliegt.

§ 5 Ernennung der/ des Vorsitzenden und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) ¹Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Ordinarius nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes sowie des Vorstands des Diözesan-Caritasverbandes ernannt. ²Ihnen ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzer/innen bekannt zu geben.

§ 6 Benennung der Beisitzer/innen

- (1) ¹Der/Die Beisitzer/in aus dem Bereich der Dienstnehmer/innen sowie eine Vertretung für den Fall der Verhinderung werden nach einer durch die Mitarbeitervertretungen der caritativen Dienste und Einrichtungen des Bistums Dresden-Meißen, die dem Regelungsbereich der AVR unterliegen, vorgenommenen Wahl im Einvernehmen mit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Bistums Dresden-Meißen (DiAG MAV) benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben. ²Der/Die Beisitzer/in und die Vertretung dürfen nicht demselben Rechtsträger angehören. ³Eine/r der beiden sollte beim DiCV beschäftigt sein. ⁴Die Organisation der Wahl und die Bekanntgabe gemäß Satz 1 obliegen der DiAG MAV.
- (2) ¹Vom Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes wird der/die Beisitzer/in aus dem Kreis der Dienstgeber/innen sowie eine Vertretung für den Fall der Verhinderung benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben. ²Der/Die Beisitzer/in und die Vertretung dürfen nicht demselben Rechtsträger angehören. ³Eine/r der beiden sollte beim DiCV beschäftigt sein.
- (3) Wiederholte Benennung ist möglich.

§ 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) ¹Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Der/ dem Vorsitzenden und der/ dem/ den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.
- (3) ¹Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) ¹Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer/innen der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. ²Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) ¹Die Beisitzer/innen sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. ²Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. ³Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. ⁴Die

Beisitzer/innen erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenordnung.

- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 8 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der/des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. ²Die Amtszeit der Beisitzer/innen beginnt mit der Amtszeit des/der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle das Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet
1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder diese nachträglich wegfällt,
 2. bei Abberufung durch den Ordinarius bei groben Pflichtverletzungen.
 3. wenn Gründe vorliegen, die bei einem/r Arbeitnehmer/in zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
 4. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sitz der Geschäftsstelle ist beim DiCV.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der/des Vorsitzenden, die/der sich hierzu vorab mit der Stellvertretung abzustimmen hat. ²Mitarbeitende der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der Diözesan-Caritasverband.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
 1. Antragsteller/in
 2. Antragsgegner/in
- (2) ¹Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene, bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. ²Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 11 Antragsgrundsatz

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer/innen oder Dienstgeber/innen. ²Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. ³Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn vor der Antragstellung der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden war.
- (3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, besteht die Möglichkeit der Einleitung des Schlichtungsverfahrens bei der Schlichtungsstelle.

§ 12 Antragsinhalt

- (1) ¹Der Antrag muss die/den Antragsteller/in, die/den Antragsgegner/in, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. ²Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.
- (2) ¹Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/der zuständige Vorsitzende den/die Antragsteller/in zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. ²Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 13 Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) ¹Die/Der Antragsteller/in kann ihren/seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. ²Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. ³Die/Der zuständige Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.

- (2) Eine Änderung des Antrags durch die/den Antragsteller/in ist zulässig, wenn die/der Antragsgegner/in einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 14 Zurückweisung des Antrags

¹Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn die Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. ²Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 15 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) ¹Die/der zuständige Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. ²Sie/Er wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung oder eine Einigung hin. ³Sie/Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.
- (2) ¹Die/der zuständige Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an die/den Antragsgegner/in mittels Empfangsbekanntnisses. ²Zugleich ist die/der Antragsgegner/in aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
- (3) Die/ der zuständige Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
- (4) ¹Die Schlichtungsstelle bestreitet den/die Verhandlungstermin/e in der Besetzung, die sich aus dem Geschäftsverteilungsplan (§ 3 Abs. 2 S. 2 der Schlichtungsordnung) ergibt, bestehend aus der/dem zuständigen Vorsitzenden sowie den beiden Beisitzer/innen oder deren Stellvertretung. ³Vorsitz und Sitzungsleitung obliegen der/dem zuständigen Vorsitzenden.

§ 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) ¹Die/der zuständige Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Sie/Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

- (2) ¹Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der/die zuständige Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 17 Mündliche Verhandlung

- (1) ¹Die/der zuständige Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die/den Antragsteller/in, die/den Antragsgegner/in und Dritte (z. B. Zeug/innen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. ²Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) Die Schlichtungsstelle erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/des zuständigen Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Die/der zuständige Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) ¹Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. ²Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten. Es wird von der/vom zuständigen Vorsitzenden unterschrieben.
- (5) ¹In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller/in und Antragsgegner/in persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. ²Die/der zuständige Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. ³Bei Nichterscheinen der/des Antragsteller/in erklärt die/der zuständige Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. ⁴Bei Nichterscheinen der/des Antragsgegner/in ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 18 Beweisaufnahme

- (1) Soweit es erforderlich ist, ist Beweis durch Augenschein, Anhörung von Zeug/innen, angeforderte Sachverständige sowie der Beteiligten oder Vorlage von Urkunden zu führen bzw. zu erheben.

- (2) ¹Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. ²Auf Anordnung der/des zuständigen Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Antragsteller/in, Antragsgegner/in und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 19 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

- (1) ¹Die Schlichtungsstelle hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. ²Es soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreitet werden.
- (2) ¹Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. ²Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) ¹Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann die Schlichtungsstelle eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. ²Die/der zuständige Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/der zuständige Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 20 Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.
- (2) ¹Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. ²Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) ¹Die/Der Dienstgeber/in kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. ²Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch die/den Dienstnehmer/in bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt die Schlichtungsstelle das Verfahren für erledigt.
- (6) ¹Der Beschluss der Schlichtungsstelle wird an die/den Vorsitzenden des für die/den Dienstgeber/in zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. ²Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 21 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

- (1) ¹Stellt die Schlichtungsstelle in ihrem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist die/der beteiligte Dienstgeber/in verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. ²Zum Nachweis legt die/der Dienstgeber/in der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch die/den Dienstnehmer/in bedarf.
- (2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass die/der Dienstgeber/in dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der zuständige Vorsitzende der Schlichtungsstelle den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22 Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) ¹Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die jeweilige Schlichtungsstelle nach Anhörung der/des Betroffenen ohne ihre/seine Beteiligung. ²Ist die/der Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertretung Betroffene/r, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. ³Die Entscheidung

wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. ⁴Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

- (3) ¹Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit der nach § 15 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsstelle statt. ²Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungsstelle in ihrer ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Kosten des Verfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeug/innen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch die/den beteiligte/n Dienstgeber/in erstattet.
- (3) ¹Zeug/innen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. ²Diese Kosten hat die/der am Verfahren beteiligte Dienstgeber/in zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung einer/eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 24 Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt der DiCV.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Schlichtungsordnungen auf dem Gebiet des Bistums Dresden-Meißen in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.
- (3) ¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 5, 6 dieser Ordnung im Amt. ²Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Dresden, den 5. April 2024

Matthias Mitzscherlich
Vorstandsvorsitzender
Diözesan-Caritasdirektor

Wolfram Mager
Vorstand

Hiermit setze ich die vorstehende Schlichtungsordnung des Caritasverbands für das Bistum Dresden-Meißen e. V. vom 5. April 2024, der der Ausschuss Schlichtungsordnung § 22 AT AVR der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverband e.V. durch Beschluss vom 15. April 2024 zugestimmt hat, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 als bischöfliches Diözesangesetz für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft.

Dresden, den 30. April 2024

+ Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

41. Generaldekrete der deutschen Bischofskonferenz

Bekanntmachung der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC

„Die am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr.749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt. Die „Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC“ treten spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft, wobei den (Erz-)Bischöfen ermöglicht wird, das Inkrafttreten der vorgenannten Generaldekrete durch diözesanes Gesetz vorzulegen. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschafts-

unternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;

2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
 1. die Diözese,
 2. den Bischöflichen Stuhl,
 3. das Domkapitel,

4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
 5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
 6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.
- (2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
 - b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.
- (3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.
- (4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,

- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

- (2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen
 - a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
 - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.
- (3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe

a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.

- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
- a) unbefristet sind oder
 - b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren
- und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.
- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt

spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzulegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Limburg, 9. April 2024

+ Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Empfehlungsteil

Teil A: Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Teil B: Genehmigungskatalog

42. Heiliges Jahr 2025 – Bistumswallfahrt

Papst Franziskus hat am Abend von Christi Himmelfahrt mit der Päpstlichen Bulle „Spes non confundit“ (Die Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen) für 2025 ein Heiliges Jahr ausgerufen. Er lädt damit offiziell die Katholikinnen und Katholiken auf dem Globus ein, im Jahr 2025 nach Rom zu pilgern.

Bischof Heinrich Timmerevers lädt die Gläubigen des Bistums Dresden-Meißen zu einer Bistumswallfahrt vom 11. bis 18. Oktober 2025 ein. Weitere Informationen sind unter www.bistum-dresden-meissen.de/rom25 zu finden und werden zeitnah an die Pfarreien und Institutionen des Bistums versandt.

43. Die Feier der heiligen Messe – Hochgebet in leichter Sprache

Gottesdienste, die von und mit Menschen mit kognitiven Einschränkungen (d. h. Menschen mit Lern- und geistiger Behinderung) gefeiert werden, machen Anpassungen in Texten und Riten notwendig, um diesen Menschen eine tätige Mitfeier zu erleichtern oder überhaupt zu ermöglichen. Die deutschen Bischöfe haben dafür einen Hochgebetstext erarbeiten lassen, geprüft und zur Erprobung gutgeheißen. Der Text basiert auf dem Hochgebet II des Messbuchs und wird von einer Pastoralen Einführung und einigen Hinweisen zum praktischen Vollzug des Hochgebets begleitet. Das Hochgebet will nicht die schon vorhandenen Hochgebete für Kinder ersetzen.

Die Feier der heiligen Messe. Hochgebet in Leichter Sprache, herausgegeben für den liturgischen Gebrauch im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz.

6,00 EUR plus Versandkosten; erhältlich im Shop des Deutschen Liturgischen Instituts: <https://shop.liturgie.de/start.php?js=ok#Aktuell>

44. Mitteilung der Stabsstelle Prävention

1. Hinweise auf Schulungstermine

Auf der Präventions-Website sind alle aktuellen Termine für die grundständigen und auffrischenden Präventionsschulungen aufgelistet: www.bistum-dresden-meissen.de/praevention

2. Qualifizierung der Präventionsfachkräfte (PFK)

Die PFK ist eine Ansprechperson vor Ort, unterstützt die Anliegen der Prävention in der Pfarrei oder Einrichtung und kann bei Bedarf Hilfsmöglichkeiten vermitteln. Die nächste Qualifizierung für neue Präventionsfachkräfte wird am 22./23. August 2024 im digitalen Format stattfinden. Weitergehende Infos und Anmeldung unter:

https://www.bistum-dresden-meissen.de/medien/2024-08_quali_pfk_digital.pdf

3. Aktualisierung der Schutzkonzepte

Bitte achten Sie auf die Aktualität Ihrer einrichtungsbezogenen institutionellen Schutzkonzepte. Die aktuellen Kontaktadressen finden Sie zum Abgleich auf der Präventions-Website unter Punkt 9 zu „Schutzkonzept – Material und Anleitung“

45. Ordnung für den Urlaub von Priestern im Bistum Dresden-Meißen

Hinweis: Änderungen an der vorliegenden Ordnung sind lediglich in Bezug auf das Antrags- und Genehmigungsverfahren vorgenommen worden. Die Genehmigung erfolgt nunmehr nicht mehr durch den Generalvikar.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches über die Residenzpflicht und den Urlaub der Geistlichen (cann. 283, 533 § 2 und 550 § 3 CIC) wird Folgendes geregelt:

§ 1 Erholungsurlaub

1. An jährlichem Erholungsurlaub stehen jedem im aktiven Dienst des Bistums stehenden Priester 30 Kalendertagen (einschließlich 4 Sonntage) zu. Urlaub ist grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr zu nehmen,

ansonsten verfällt er. Nach dem Erreichen des 51. Lebensjahres erhalten Priester einen zusätzlichen Erholungsurlaub von 6 Kalendertagen.

Der Urlaub soll nach Abstimmung unter den Mitarbeitenden der Pfarrei möglichst in großen Zusammenhängen in den Schulferien genommen werden. Kategorialeseelsorger richten sich nach den Gegebenheiten der Einrichtungen.

§ 2 Freie Tage

1. Jeder Priester ist gehalten, einen Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Dieser Tag soll der Erholung, der geistlichen Besinnung und der Pflege persönlicher Beziehungen dienen. Für das Bistum Dresden-Meißen wird empfohlen, diesen Tag regelmäßig am Montag zu nehmen.

2. Nach den Weihnachtsfeiertagen und der Feier des österlichen Triduums können je zwei freie Tage genommen werden.

3. Die freien Tage können nicht zusammengelegt und dem Erholungsurlaub zugeschlagen werden.

§ 3 Dienstbefreiungen und Abwesenheiten

1. Jährlich stehen fünf Tage für Exerzitien zur Verfügung.

2. Abwesenheiten für Wallfahrten, Studienfahrten, Freizeiten, Schulungen oder ähnliche Maßnahmen, die im Rahmen des zugewiesenen Arbeitsfeldes vom Priester durchgeführt oder begleitet werden, werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 4 Verfahren

1. Der Antrag auf Erholungsurlaub bzw. Freistellung wird durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten genehmigt. Im Falle von Pfarrern und Pfarradministratoren erfolgt die Genehmigung durch die Personalabteilung im Bischöflichen Ordinariat. Die Genehmigung für Urlaubs- und Freistellungsanträge von Kaplänen, Diakonen, Pfarrvikaren und Kategorialeseelsorgern erfolgt durch den den/die unmittelbare Dienstvorgesetzte¹.

¹ Unmittelbare Dienstvorgesetzte von Kaplänen, Diakonen, Pfarrvikaren und Kategorialeseelsorgern sind entweder der leitende Pfarrer oder die Leitung Abt. 3.2, im

2. Im Antrag von Pfarrern und Pfarradministratoren ist die als Vertretung vorgesehene Person zu benennen.
3. Die Gemeinde ist über die Vertretungsregelung zu informieren.
4. Für die Erreichbarkeit im Notfall sind dem Dienstvorgesetzten die entsprechenden Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen.
5. Der/die Genehmigende leitet den genehmigten Antrag an die Hauptabteilung Personal weiter. Gleichzeitig ist der Antragsteller in Textform über die Genehmigung zu informieren.
6. Der genehmigte Urlaub von Pfarrern und Pfarradministratoren ist vom Antragsteller gegenüber dem zuständigen Dekan anzuzeigen. Eine Genehmigung durch den Dekan ist nicht einzuholen.

§ 5 Inkraftsetzung/ Außerkraftsetzung

Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Juni 2024 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen zur Ordnung für den Urlaub für Priester vom 28. November 2018.

Dresden, den 17. Mai 2024

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Bischöflichen Ordinariat soweit der Antragsteller mit mehr als 0,5 BU in der Kategorialeseelsorge eingesetzt ist und nur mit dem kleineren Stellenanteil in einer Pfarrei

46. Nachruf für Pfarrer i. R. Michael Dittrich

Gott, der Herr über Leben und Tod,
hat den Priester des Bistums Dresden-Meißen

**Pfarrer i. R.
Michael Dittrich**

im Alter von 71 Jahren in sein himmlisches Reich gerufen.

Michael Dittrich wurde am 16. Oktober 1952 in Görlitz geboren. Seine Kindheit und Schulzeit verlebte er in Ostritz, wo der Vater als Rentmeister für das Zisterzienserinnenkloster St. Marienthal tätig war.

1967 ging er ans Bischöfliche Vorseminar in Schöneiche, wo er 1971 das Abitur ablegte. Die Priesterausbildung setzte er ab 1971 im Priesterseminar Erfurt und ab 1977 im Pastorseminar Neuzelle fort.

Am 1. April 1978 wurde Michael Dittrich in Dresden zum Priester geweiht. Kaplansstellen führten ihn nach Riesa (1978) und nach Zwickau St. Johann Nepomuk (1980). 1982 wurde er Diözesanjugendseelsorger und 1986 zugleich Domvikar, Ordinariatsassessor und kommissarischer Leiter der Abteilung Pastoral. 1988 erfolgten die Berufung zum Ordinariatsrat und die Ernennung zum Leiter der Abteilung Pastoral. Damit prägte er wesentlich die pastorale Ausrichtung des Bistums mit. 1991 übernahm Michael Dittrich die Pfarrei Freital und von 1991 bis 1999 zugleich den Vorsitz des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen e.V. Seit 1999 leitete er die Pfarrei Zittau und war zugleich von 1999 bis 2013 Dekan des Dekanates Zittau. 2011 wechselte er als Pfarrer in die Pfarrei Löbau. Ab 2018 übernahm er priesterliche Dienste in der Verantwortungsgemeinschaft Löbau, Zittau und Ostritz, die er nach der Neugründung der Pfarrei Zittau im Jahr 2019 mit Dienstsitz in Hirschfelde fortführte. Intensiv setzte er sich für die würdige Verkündigung der Auferstehungsbotschaft beim jährlichen Saatreiten zu Ostern in Ostritz ein. Mit großem Engagement hat sich Michael Dittrich im Pilgerhäusl e.V. in Hirschfelde als Vorsitzender eingebracht und maßgeblich an der Etablierung des Pilgerhäusls als Ort der Gemeinschaft und christlicher Gastfreundschaft beigetragen. Die wechselnden Krippenausstellungen während der Weihnachtszeit im Pilgerhäusl waren ihm dabei ein besonderes Anliegen.

2021 trat er in den Ruhestand. Er verlebte ihn im Pilgerhäusl, das er bereits 2017 bezogen hatte. Auch im Ruhestand pflegte er noch intensive Kontakte zur Kirche in Böhmen. Die meisten Wallfahrtsorte dieser Region waren ihm vertraut. Die jährliche Wallfahrt nach Hejnice (Haindorf) organisierte er sehr

wesentlich mit und machte sie überregional bekannt. Gegen Ende des Jahres 2023 erkrankte er schwer. Nach der Behandlung im Uniklinikum Dresden im Januar 2024 vertraute sich Michael Dittrich der Fürsorge im Hospiz in Herrnhut an. Hier verstarb er nach einigen Wochen, in denen er kaum noch mit seinen Besuchern kommunizieren konnte, am 28. Mai 2024.

Ich danke Michael Dittrich für seine priesterlichen Dienste an den verschiedenen Orten im Bistum und empfehle ihn dem fürbittenden Gebet der Gläubigen. R. i. p.

Dresden, 29. Mai 2024

+ Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

47. Personalia

G i e l e , Gregor, Pf
mit Wirkung zum 30. Juni 2024 als Dekan für das Dekanat Leipzig
entpflichtet.

K o c h i n k a , Ralph, Pf
mit Wirkung zum 30. Juni 2024 als stellvertretender Dekan für das Dekanat
Plauen entpflichtet.

K u t s c h k e , Andreas, GV
mit Wirkung zum 30. Juni 2024 zur Wahrnehmung der dem Propst der
Propsteipfarrei St. Trinitatis Leipzig zukommenden Rechte und Pflichten,
das katholische Kirchenlehen St. Trinitatis zu Leipzig betreffend,
bevollmächtigt.

gez. Stephan Spies
in Vertretung des Generalvikars
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden